



HILFREICH
Alltagshilfe & Betreuung

Inh.: Sabrina Baier
Am Kirchholz 13
89278 Nersingen

Mobil: 0173 62 70 62 4
Mail: info@hilfreich-mobil.de
Web: www.hilfreich-mobil.de

Vergütungssätze

Folgende Kostensätze können ab dem 1. Januar 2025 abgerechnet werden:

Privatgewerblichen Anbieterinnen und Anbietern von Entlastungsleistungen dienen als Grundlage für die Preisobergrenze die Vergütungsvereinbarungen des Arbeitskreises privater Pflegevereinigungen mit den Kostenträgern. Die jeweils aktuellen Vergütungsvereinbarungen sind online bei der AOK Bayern zu finden.

Vergütungssätze

Bei nicht-ehrenamtlichen Angeboten der Alltagsbegleitung und Angeboten von haushaltsnahen Dienstleistungen darf der Kostensatz die Preise für vergleichbare Sachleistungen (Vergütungsvereinbarungen gem. § 89 SGB XI) von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen.

Die neuen Beträge für Pflegeaufwendungen sind nachfolgend aufgeführt:

Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI)

Pflegegrad	monatlicher Höchstbetrag ab 1. Januar 2025	monatlicher Höchstbetrag bis 31. Dezember 2024
Pflegegrad 1	Kein Anspruch	Kein Anspruch
Pflegegrad 2	796,00 Euro	761,00 Euro
Pflegegrad 3	1.497,00 Euro	1.432,00 Euro
Pflegegrad 4	1.859,00 Euro	1.778,00 Euro
Pflegegrad 5	2.299,00 Euro	2.200,00 Euro

Sabrina Baier
Am Kirchholz 13
89278 Nersingen

Sparkasse Neu-Ulm – Illertissen
IBAN: DE43 7305 0000 0441 9937 22
BIC: BYLADEM1NUL

Finanzamt: Neu-Ulm
Steuernummer:151/314/01342
IK – Nummer: 462987392

Pflegegeld (§ 37 SGB XI)

Pflegegrad	monatlicher Höchstbetrag ab 1. Januar 2025	monatlicher Höchstbetrag bis 31. Dezember 2024
Pflegegrad 1	Kein Anspruch	Kein Anspruch
Pflegegrad 2	347,00 Euro	332,00 Euro
Pflegegrad 3	599,00 Euro	573,00 Euro
Pflegegrad 4	800,00 Euro	765,00 Euro
Pflegegrad 5	990,00 Euro	947,00 Euro

Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Pflegegrad	monatlicher Höchstbetrag ab 1. Januar 2025	monatlicher Höchstbetrag bis 31. Dezember 2024
Pflegegrad 2 bis 5	1.685,00 Euro	1.612,00 Euro

Vorab ist eine umfassende Information über Höhe und mögliche Kostenübernahme bei der zuständigen Pflegekasse empfehlenswert!

Stundensätze mit Klienten frei verhandelbar!
Vorsicht! km sind auch zu berücksichtigen

Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI)

Pflegegrad	monatlicher Höchstbetrag ab 1. Januar 2025	monatlicher Höchstbetrag bis 31. Dezember 2024
Pflegegrad 1 bis 5	131,00 Euro	125,00 Euro

Abrechenbar nur wenn die persönliche „Landesamt für Pflege (LFP)“- Anerkennung vorliegt!

Kostenübersicht LfP

Das **Erstgespräch** wird **nicht** von der **Pflegekasse** übernommen und ist daher eine reine private Leistung die der Versicherungsnehmer im vollen Umfang zu tragen hat.

Die Kosten für das Erstgespräch betragen 45,- €.

- Haushaltsnahe Dienstleistungen 39,- €/h (3,25 € je angefangene fünf Minuten)
- Alltagsbegleitung 51,- €/h (4,25€ je angefangene fünf Minuten)
- Anfahrtspauschale 7,65 €

Die Anfahrtspauschale für haushaltsnahe Dienstleistungen und Alltagsbegleitung betragen pro Einsatz 7,65 €

Mit dieser Pauschale ist der Aufwand für alle mit den erbrachten Leistungen in Zusammenhang stehenden Wege abgegolten. Zusätzliche Kosten dürfen nicht berechnet werden.

Kostenübersicht private Leistungen

- privater Verrechnungssatz für haushaltsnahe Dienste 45,- €/h (3,75 € je angefangene fünf Minuten)
- Anfahrtspauschale 7,65 €
- private Zusatzfahrten 0,30 € pro gefahrenen Kilometer

Die Anfahrtspauschale für private haushaltsnahe Dienste beträgt für jeden Einsatz 7,65 €. Private Zusatzfahrten (Behördengänge, Einkäufe, ...) werden mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer berechnet.